



Betreff: Halte- und Parkverbot im Bereich Fuchsriegelgasse – Gentzschgasse

Verordnung

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Pernitz als die gemäß § 94d StVO 1960 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 zuständige Behörde, ordnet gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 StVO 1960 in der derzeit geltenden Fassung, zum Zwecke der Veranstaltung des Markttages nachstehende vorübergehende Verkehrsmaßnahme an:

Im Bereich der Gemeindestraße Gentzschgasse ist im Bereich Fuchsriegelgasse bis Gentzschgasse 12 entlang der rechten Fahrbahnseite (in Richtung Muggendorf) das Halten und Parken am 23.05.2026 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr verboten.

Diese Bestimmung tritt gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO 1960 durch das Aufstellen folgender Verkehrszeichen in Kraft:

Verkehrszeichen sind gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ von der Fuchsriegelgasse bis zur Gentzschgasse 12 entlang der rechten Fahrbahnseite (in Richtung Muggendorf) sichtbar aufzustellen.



Der Bürgermeister:

Hubert Postiasi
Hubert Postiasi

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Ergeht an:

- 1) MG Pernitz, Bauhof-Koordinator, mit der Aufforderung um Bekanntgabe des Aufstellungszeitpunktes der VKZ:
Die VKZ wurden am _____ um _____ aufgestellt; Unterschrift: _____
- 2) Polizeiinspektion Pernitz

Parteienverkehr:
Mo, Di, Mi: 14 - 17 Uhr
Do: 8 - 12 Uhr
Fr: 9 - 11 Uhr

**Sprechstunden
des Bürgermeisters:**
Di: 15.00 - 16.30 Uhr oder
gegen tel. Vereinbarung